

„Der deutsche Arbeitsmarkt kommt durch die Corona-Pandemie in Bewegung: 48 Prozent der Beschäftigten haben Interesse an einem Arbeitgeberwechsel – so viele wie noch nie seit Beginn der Erhebung der EY-Jobstudie im Jahr 2015“, heißt es in einer PM der Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft EY vom 31.12.2021. Zwar schauten nur 3% aktiv nach einem neuen Job und 14% gelegentlich. 31% wären aber nicht abgeneigt, sollte sich eine Gelegenheit ergeben. Die Hauptmotivation für einen Arbeitgeberwechsel wäre für einen Großteil der Befragten eine bessere Bezahlung: 58% würden sich am ehesten durch mehr Geld motivieren lassen, in ein anderes Unternehmen zu wechseln. Gut ein Drittel (34%) könne sich bei interessanteren Arbeitsinhalten einen Wechsel vorstellen. Bessere Möglichkeiten zur Weiterentwicklung könnten 27% zum Jobwechsel bewegen. Hier ergäben sich auch kaum Unterschiede bei Männern und Frauen. Größere Unterschiede ergäben sich bei der Frage nach besseren Karrierechancen, auf die 27% der Männer Wert legten, aber nur 21% der Frauen. Dafür sei Frauen (25%) eine bessere Unternehmenskultur deutlich wichtiger als Männern (18%). Relativ viele Arbeitnehmer hätten offenbar mit der eigenen Firma mehr oder weniger abgeschlossen: 15% der Befragten sähen sich in fünf Jahren in einem anderen Unternehmen. Mit der gleichen Position im selben Unternehmen wollten sich nur noch 38% der Beschäftigten abfinden – der niedrigste Wert seit Beginn der Studierhebung. Zwar sei die Wechselbereitschaft sehr hoch. Doch trotz Corona und vorübergehender Kurzarbeit oder Betriebsschließungen schätzten insgesamt so viele ihren Arbeitsplatz als sicher ein wie noch nie seit Studienbeginn. 89% hielten ihre Stelle für „sehr sicher“ oder „ziemlich sicher“. Das seien Ergebnisse der alle zwei Jahre durchgeführten EY-Jobstudie, für die mehr als 1550 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland repräsentativ befragt wurden. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.ey.com.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

IFRSF: Änderung IFRS-Taxonomie

-tb- Die International Financial Reporting Standards Foundation (IFRSF) hat eine Änderung an der IFRS-Taxonomie 2021 vorgeschlagen. Dadurch soll den kürzlich veröffentlichten Änderungen der Übergangsvorschriften von IFRS 17 „Versicherungsverträge“ Rechnung getragen werden. Die PM ist unter <https://www.ifrs.org> abrufbar. Kommentare werden bis zum 17.1.2022 erbeten.

FASB: Neue Kapitel des Rahmenkonzepts

-tb- Der Financial Accounting Standards Board (FASB) hat zwei neue Kapitel als Teil seines Rahmenkonzepts veröffentlicht. Diese betreffen durch den Board zu berücksichtigende Faktoren bei der Standardsetzung und beeinflussen keine allgemein akzeptierte Rechnungslegung. Speziell adressiert werden die Elemente und die Präsentation des Jahresabschlusses. Die Pressemitteilung ist unter <https://www.fasb.org> abrufbar.

FASB: Taxonomien 2022 verfügbar

-tb- Der FASB hat die aktualisierten FASB-Taxonomien – bestehend aus der „2022 GAAP Financial Reporting Taxonomy“, der „2022 SEC Reporting Taxonomy“ und der „2022 DQC Rules Taxonomy“ – veröffentlicht. Eine finale Bestätigung durch die Securities and Exchange Commission (SEC) ist noch ausstehend und wird im Frühjahr 2022 erwartet. Die PM ist unter <https://www.fasb.org> abrufbar.

FASB: Update zur Rechnungslegung (Unterthema 405-50)

-tb- Der FASB hat ein Update zur Rechnungslegung „Verbindlichkeiten – Lieferantenfinanzierungsprogramme (Unterthema 405-50): Offenlegung von Verpflichtungen aus Lieferantenfinanzierungsprogrammen“ vorgeschlagen. Durch die

vorgesehenen Änderungen sollen Kapitalgeber die Auswirkungen von Lieferantenfinanzierungsprogrammen auf das Betriebskapital, die Liquidität und die Cashflows des Käufers besser bewerten können. Die PM ist unter <https://www.fasb.org> abrufbar. Kommentare werden bis zum 21.3.2022 erbeten.

EFRAG: Feldversuche zu Angabevorschriften in den IFRS

-tb- Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat einen Abschlussbericht zu den Feldversuchen in Bezug auf die Vorschläge aus dem IASB-Entwurf ED/2021/3 „Angabevorschriften in den IFRS – Ein Pilotansatz (Vorgeschlagene Änderungen an IFRS 13 und IAS 19)“ veröffentlicht. Im Rahmen der Feldtests wurden mögliche Vor- und Nachteile der vorgesehenen Änderung herausgestellt, Kostenabschätzungen durchgeführt und der Bedarf weiterführender Leitlinien analysiert. Der Bericht ist unter <https://www.efrag.org> abrufbar.

EFRAG: Übernahmeempfehlung für Änderung an IFRS 17

-tb- Die EFRAG hat den Entwurf einer Übernahmeempfehlung in Bezug auf die „Erstmalige Anwendung von IFRS 17 und IFRS 9 – Vergleichsinformationen (Änderung an IFRS 17)“ veröffentlicht. Darin wird vorläufig beschlossen, dass alle Übernahmekriterien der EU erfüllt sind. Die PM ist unter <https://www.efrag.org> abrufbar. Kommentare werden bis zum 19.1.2022 erbeten.

ESMA: Angabe von erwarteten Kreditverlusten

-tb- Die European Securities and Markets Authority (ESMA) hat einen Bericht über die Einhaltung der Angabevorschriften von IFRS 7 bzw. IFRS 9 in Bezug auf erwartete Kreditverluste durch europäische Banken veröffentlicht. Darin wird Verbesse-

rungsbedarf bzgl. der Einhaltung von Berichtspflichten identifiziert sowie auf eine mangelnde Vergleichbarkeit und Transparenz der Angaben hingewiesen. Der Bericht ist unter <https://www.esma.europa.eu> abrufbar.

DRSC: Bericht über die Sitzungen der FA am 9./10.12.2021

1. Sitzung des Fachausschusses (FA) Nachhaltigkeitsberichterstattung

Der neue FA Nachhaltigkeitsberichterstattung des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) kam zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen und erörterte das Arbeitsprogramm der kommenden Monate.

26. Sitzung des Gemeinsamen FA

Der Gemeinsame FA traf sich erstmals in der neuen Zusammensetzung. Er informierte sich über die integrativen Themen der Unternehmensberichterstattung. Dies betraf insbesondere die Berichterstattung über immaterielle Werte und die Klimaberichterstattung.

Erste Sitzung des FA Finanzberichterstattung

Der FA Finanzberichterstattung erörterte den vom Mitarbeiterstab vorgelegten Entwurf des E-DRÄS 12 zur Änderung Deutscher Rechnungslegungsstandards aufgrund des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (Zweites Führungspositionen-Gesetz – FüPoG II) und des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten (Wertpapierinstitutsgesetz – WpIG). Der FA beschloss, die Änderungen aufgrund des WpIG wegen der Dringlichkeit der Anpassungen aufgrund des FüPoG II erst in einem separaten Änderungsstandard zu adressieren.